



Redaktionskontrolle (Einzigste Lesung)

Dekret

über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2025 im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 415.1 | 440.1 | 520.1 | 540.1 | 721.8 | 916.4 | 923.1 | 935.3

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 31 Absatz 3 Buchstabe a, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 40 und 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2025 im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Zweck

¹ Ziel dieses Dekrets ist es, einige gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds zu ändern, damit das in der Kantonsverfassung vorgesehene Ziel eines finanziellen Gleichgewichts erreicht werden kann.

Art. 2 Besondere Bestimmungen

¹ Gibt es bei Abschluss der vom Dekret betroffenen Rechnungsjahre einen Ertrags- und Finanzierungsüberschuss, so wird der Überschuss vorrangig und proportional dem Fonds zur Vorausfinanzierung des Kapitals der FMV SA, dem Fonds für den Rückkauf von Wasserkraftanlagen und dem Solidaritätsfonds für Energie und Wasser zugewiesen. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird anschliessend für eine Einlage in die Fonds verwendet, die vom Einfrieren der Verzinsung betroffen sind, sofern eine vollständige Verzinsung möglich ist.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Sport vom 14.09.2012¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Sport-Fonds wird durch den jährlichen Gewinnanteil gebildet, den die Loterie Romande dem Kanton Wallis zuweist, durch Schenkungen und allfällige Vermächtnisse sowie alle weiteren Zuwendungen.

¹⁾ SGS [415.1](#)

2.
Der Erlass Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15.11.1996²⁾ (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staat errichtet einen kantonalen Kulturfonds, der gespeist wird durch:

b) *Aufgehoben.*

3.
Der Erlass Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (AGZSG) vom 10.09.2010³⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3

³ Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

b) *Aufgehoben.*

4.
Der Erlass Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) vom 18.11.1977⁴⁾ (Stand 01.05.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Feuerversicherungsgesellschaften beteiligen sich an den Kosten der Feuerpolizei und der Brandverhütungsmassnahmen durch jährliche Beiträge an einen kantonalen Fonds, der durch das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement verwaltet wird.

5.
Der Erlass Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) vom 28.03.1990⁵⁾ (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 59g Abs. 2

² Für die Aufteilung der Mittel nach Absatz 1 gilt:

a) (geändert) ein Drittel für den Finanzhaushalt des Staates;

Art. 70 Abs. 1^{bis} (aufgehoben)

^{1bis} *Aufgehoben.*

Art. 71 Abs. 2^{bis} (geändert)

^{2bis} Dieser Fonds wird dem Kanton und den Gemeinden zur Verfügung gestellt, die ihn im Verhältnis zu ihren Rechten an der nach diesem Gesetz organisierten Gesellschaft nutzen.

6.
Der Erlass Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13.11.2008⁶⁾ (Stand 01.01.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2

² Dieser Fonds wird gespeist aus:

d) *Aufgehoben.*

7.
Der Erlass Kantonales Fischereigesetz (kFG) vom 15.11.1996⁷⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

²⁾ SGS [440.1](#)

³⁾ SGS [520.1](#)

⁴⁾ SGS [540.1](#)

⁵⁾ SGS [721.8](#)

⁶⁾ SGS [916.4](#)

⁷⁾ SGS [923.1](#)

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fonds dient der Realisierung der Ziele des vorliegenden Gesetzes. Dieser Fonds wird geüfnet durch den Ertrag, der Einziehungen, den Verfall an den Staat und durch Kompensationsgelder. Er wird vom Finanzdepartement verwaltet.

8.

Der Erlass Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 08.04.2004⁸⁾ (Stand 01.09.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der kantonale Fonds für die Aus- und Weiterbildung ist ein Spezialfinanzierungsfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle. Er wird gemäss Artikel 22 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes gespeist und trägt auch die durch seine Verwaltung anfallenden Kosten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum. ⁹⁾

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und hat Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung eines Gesetzes mit denselben Zielsetzungen, jedoch höchstens für die Dauer von 3 Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um 2 Jahre durch einen Grossratsbeschluss.

Sitten, den 14. November 2024

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

⁸⁾ [SGS 935.3](#)

⁹⁾ Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum ... verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit und kann nicht mehr erneuert werden.